

Unzulässige Prozessverschleppung und kumulative Verurteilung

ICTR, Urteil der Berufungskammer vom 9.10.2012 – ICTR-00-61-A

I. Sachverhalt (verkürzt)

Jean-Baptiste Gatete wurde am 29. März 2011, wegen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen während des Konflikts in Ruanda 1994, und zwar in Bezug auf die Massaker im Rwankuba Sektor, dem Kirchengelände in Kiziguro und in Mukarange von der Hauptverfahrendenkammer zu lebenslanger Haft verurteilt. Gatete brachte fünf Berufungsgründe vor und die Staatsanwaltschaft einen.

Gatete legte Berufung ein, da durch die unzulässige Prozessverschleppung in der Vorverfahrensphase sein Recht auf ein zügiges Verfahren gem. Art. 20(4)(c) ICTR-Statut verletzt worden sei. Am 11. September 2002 wurde er in der Demokratischen Republik Kongo verhaftet und zwei Tage später an das Tribunal in Arusha überstellt. Das Hauptverfahren gegen ihn wurde am 6. Juli 2009 eröffnet und der Prozess begann am 20. Oktober 2009. Die Hauptverfahrendenkammer stellte dazu fest, dass die Verzögerung deshalb gerechtfertigt sei, da es sich um einen komplizierten Fall gehandelt habe und zu dem Ruanda um Übernahme des Falles in die nationale Gerichtsbarkeit gemäß Rule 11 RPE angesucht habe. Das Verfahren sei nach Wegfall der Gründe mit extremer Schnelligkeit durchgeführt worden, der Vortrag des Staatsanwalts dauerte nur 13 Tage.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtete sich gegen die Ablehnung der Hauptverfahrendenkammer bezüglich einer kumulativen Verurteilung, und zwar für Völkermord und für Verschwörung zum Völkermord, obwohl sie bezüglich beider Anklagepunkte die Schuld des Angeklagten festgestellt habe.

II. Entscheidungsgründe

Zum Komplex der unzulässigen Prozessverschleppung stellt die Berufungskammer fest, dass es sich hierbei um eine schwere Verletzung der Angeklagtenrechte handle. Die Verschleppung sei durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft wie der Behörden in Ruanda ausgelöst worden. Die Feststellungen der Hauptverfahrendenkammer, dass die Verschleppung durch die Staatsanwaltschaft und die Behörden in Ruanda ausgelöst worden seien, würden ihrer Schlussentscheidung, dass es sich nicht um eine unzulässige Verfahrensverschleppung handle grundsätzlich widersprechen. Die Berufungskammer reduzierte die Strafe deshalb von lebenslanger auf eine 40 jährige Haft.

Zur Berufung durch die Staatsanwaltschaft stellte die Berufungskammer fest, dass es der ständigen Rechtsprechung entspräche, eine kumulative Verurteilung dann möglich sei, wenn die vorgeworfenen Tatbestände wesentliche voneinander deutlich abgrenzbare Elemente enthielten, dies sei hier der Fall. Es sei nicht im Ermessen der Hauptverfahrendenkammer zu entscheiden ob, bei erwiesener Schuld, eine kumulative Anwendung vorzunehmen sei, sondern vielmehr sie der Angeklagte für alle ihm zur Last gelegte Tatvorwürfe, die bewiesen werden konnten, zu verurteilen. Von einer Änderung des Strafmaßes wurde aufgrund eines fehlenden dahingehenden Antrages der Staatsanwaltschaft abgesehen.

III. Problemstandort

Gerade Prozessverzögerungen, hier um sieben Jahre, sind in internationalen Verfahren leider häufiger als erwünscht, weshalb dieses Urteil wieder einmal deutlich macht, dass

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



eine dahingehende Sensibilität gerade bei der Staatsanwaltschaft noch nicht vorhanden zu sein scheint.

Das Thema der kumulativen Verurteilung wird zurzeit in der Wissenschaft sehr stark debattiert. Nach meinem Dafürhalten liegt das Problem an einer anderen Stelle. Entscheidet die Berufungskammer über eine solche kumulative Verurteilung, beraubt sie den Angeklagten der Möglichkeit die neuerliche Verurteilung in höherer Instanz zu überprüfen und verstößt damit ihrerseits gegen die Voraussetzung des fairen Prozesses.